

Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Ragösen
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dr. Dietmar Reiche

- nachstehend Eigentümer genannt -

und

dem Kultur- und Heimatverein Ragösen / Krakau e.V.
vertreten durch
Herrn Hans-Dieter Würzberger

- nachstehend Nutzer genannt -

§ 1 Nutzungsobjekt

Die Gemeinde Ragösen ist Eigentümerin des Grundstückes der Flur 1 ehemalg Flurstück 263, das Gebäude hat eine Größe von ca. 90 m², eingetragen im Grundbuch von Ragösen.

Das o. g. Gebäude wird dem Nutzer zur Erfüllung des Vereinszwecks einschließlich der darauf stehenden Baulichkeiten und Nebengelass gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.07 übergeben.

§ 2 Nutzungszweck

Das Nutzungsobjekt wird vom Nutzer entsprechend des Vereinszweckes wie folgt genutzt:

- 1) Durchführung von Veranstaltungen entsprechend des Vereinszweckes.
- 2) Förderung und Wahrung ländlicher Traditionen und des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Nutzungsdauer

- 1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1.09.2007.
- 2) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet bis zu dem Zeitpunkt, wo einer der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt.

§ 4 Nutzungsumfang

- 1) Das Grundstück wird im jetzigen Zustand an den Nutzer zur unentgeltlichen Nutzung übergeben. Die Unterhaltung des gesamten Grundstücks sowie der baulichen Anlagen obliegt dem Nutzer.
- 2) Die Überlassung der Nutzungssache an einen anderen ist ohne Zustimmung des Eigentümers nicht gestattet, ebenso sind Untermiet- oder Pachtverträge durch den Eigentümer zu genehmigen.
- 3) Der Nutzer haftet im Rahmen der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Nutzungsobjektes entstehen.
- 4) Der Eigentümer hat das Grundstück gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden ausreichend versichert und trägt auch diese Kosten. Ferner obliegt dem Eigentümer die Entrichtung der jährlichen Grundsteuer. Die Verkehrssicherungs- und Streupflicht ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.
- 5) Der Nutzer trägt die jährlich anfallenden Betriebskosten und reguliert diese nach dem Verursacherprinzip mit den jeweiligen Versorgungsträgern.
- 6) Baumaßnahmen sind unter Hinweis auf Abs. 1 mit dem Eigentümer abzustimmen und schriftlich zu beantragen. Die Investitionskosten trägt der Eigentümer.

§ 5 Vertragsänderung

- 1) Mündliche Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen nicht.
- 2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Nachweisgründen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, so ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 7
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Mietgegenstandes.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Amtsgericht Wittenberg vereinbart.

Ragösen, den

.....
Dr. D. Reiche
Bürgermeister der
Gemeinde Ragösen

.....
Hans-Dieter Würzberger
Kultur- und Heimatverein
Ragösen/Krakau e.V.